

Statuten

1 Vereinsname, Sitz und Gründung

1.1 Name

Sportfreunde Zürich

1.2 Sitz

Unter dem Namen "Sportfreunde Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

1.3 Gründung

Der Verein wurde am 19.12.2014 gegründet.

2 Ziel und Zweck

2.1 Ziel und Zweck

Der Verein Sportfreunde Zürich führt Trainings durch und möchte den Triathlon-Sport, sowie alle weiteren Ausdauersportarten fördern. Er unterstützt die Mitglieder zur Vorbereitung auf Wettkämpfe im In- und Ausland. Die Vereinsmitglieder können unter dem Namen des Vereins an Wettkämpfen teilnehmen.

2.2 Grundsätze

Die Sportfreunde leben nach den folgenden Grundsätzen:

1. Alles kann, nichts muss!
2. Gleichbehandlung für alle! (Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, körperliche & geistige Einschränkung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.)
3. Sport und soziales Umfeld im Einklang! (Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.)
4. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung! (Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.)
5. Respektvolle Förderung statt Überforderung! (Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.)
6. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung! (Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.)
7. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! (Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.)
8. Absage an Doping und Suchtmittel!

Die Sportfreunde Zürich bauen auf den Grundsätzen der Sportethik und des Fair-Play, stehen möglichst vielen Menschen in der Schweiz und im Ausland offen und tragen den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und stellt die Gleichbehandlung für alle Mitglieder sicher.

3 Mitgliedschaft und Gönner

3.1 Mitgliederkategorien

Sportfreunde Zürich besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 18. Geburtstag sein, unabhängig von der Art der Verbandslizenz. Sie starten bei Wettkämpfen nach Möglichkeit mit dem Vereinstrikot unter dem Namen Sportfreunde Zürich. Sie nehmen am Vereinsleben aktiv teil. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 100.- pro Kalenderjahr.

3.1.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 18. Geburtstag sein. Sie können, müssen aber nicht am Vereinsleben aktiv teilnehmen. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 40.- pro Kalenderjahr. Wettkampfeinsätze unter dem Namen und mit Teamtrikot sind nicht nötig, aber zulässig.

3.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Vereins Sportfreunde Zürich. Sie haben alle Rechte eines Passivmitgliedes. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die VV gewählt.

3.1.4 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Club und den Ausdauersport gemäss Pkt.2.1 unterstützen möchten. Sie werden namentlich auf der Teamseite aufgeführt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Eintritt

Der Eintritt in den Verein als Aktiv-/Passivmitglied oder Gönner ist jederzeit möglich. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Erfolgt der Eintritt des Aktiv- oder Passivmitglieds mehr als 6 Monate nach Beginn des Vereinsjahres, so ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

3.3 Beendigung, Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages wird - nach einmaliger Mahnung - einem Austritt gleichgesetzt.

3.4 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein ist aus folgenden Gründen zulässig:

- grob unsportliches bzw. vereinsschädigendes Verhalten, oder
- Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

Noch nicht fällige Mitgliedsbeiträge sind im Falle eines Ausschlusses nicht geschuldet. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

3.5 Rechte

Alle Kategorien von Pkt. 3.1 (unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit i.S.v. Art. 13 ZGB) stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten mit speziellen Konditionen gemäss Ausschreibung auf der Webseite.

3.6 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen. Die Teilnahme an der jährlichen Vereinsversammlung ist erwünscht, jedoch keine zwingende Pflicht. Die Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

4 Finanzen

4.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der VV jeweils für ein Jahr festgelegt. Es gibt keine Mitgliedsbeiträge pro rata. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Januar des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist der Mitgliedsbeitrag spätestens 30 Tage nach Entscheid des Vorstandes zu entrichten. Mitglieder des Vorstandes, sowie auch die Trainer haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jahresbeitrag pro Person:

- Aktivmitglieder CHF 100.—CHF
- Passivmitglieder CHF 40.-- CHF

Ehrenmitglieder und Gönner müssen keinen Mitgliedsbeitrag leisten.

4.3 Spesen

Die Rückvergütung von ausserordentlichen Spesen können vom Vorstand auf Antrag bewilligt werden.

4.4 Lizenz im Leistungssport

Das Lösen allfälliger Wettkampflizenzen ist Sache jedes einzelnen Vereinsmitglieds.

5 Organisation

5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember.

5.2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor

6 Vereinsversammlung

6.1 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung (VV) bildet das oberste Organ von Sportfreunde Zürich. Die VV setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

6.2 Einberufung

Die ordentliche VV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich (Email genügt), mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

6.3 Ausserordentliche VV

Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen VV verlangen.

6.4 Anträge an die VV

Anträge an die VV müssen dem Präsidenten, sofern nichts anderes bestimmt ist, spätestens 14 Tage nach Erhalt der VV-Einladung schriftlich (Email genügt) zugestellt werden. An der VV können nur Voten zu traktandierten Anträgen vorgebracht werden. Die VV kann nur Beschlüsse über ordnungsgemäss traktandierete Anträge fassen.

6.5 Aufträge VV

Die VV hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten VV
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Rechnungsberichtes
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Vereinsauflösung
- Behandlung von Ausschlussrekursen

6.6 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden von der VV gefasst.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der VV gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder (E-Mail genügt) zu einem Antrag ist einem Beschluss der VV gleichgestellt.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

7.2 Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der VV vorbehalten sind.

7.3 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsidenten und einem Vize-Präsidenten. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung sind dies:

- Präsident
- Vize-Präsident

7.4 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der VV gewählt.

7.5 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.6 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

7.7 Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entgelt für ihre Vereinstätigkeit, jedoch sind sie von der Leistung des Jahresbeitrages entbunden.

8. Rechnungsrevisor

Die VV wählt eine unabhängige, befähigte Person aus den Mitgliedern des Vereins als Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Buchführung und die Rechnungslegung des Vereins und erstellt einen summarischen Rechnungsbericht zuhanden der VV.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Beschluss

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer VV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

9.2 Vermögen

Das Aktivvermögen wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

10 Datenschutz

10.1 Verwendung von persönlichen Mitgliederdaten durch den Verein

Persönliche Daten von Mitgliedern werden im Verein ausschliesslich für die Mitgliederliste, die Rechnungsstellung sowie den Newsletter verwendet. Dabei werden die folgenden Informationen verwendet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer (Festnetz/Mobil). Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke oder deren Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne vorgängige Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

10.2 Datenschutzregeln bei der Verwendung von Sozialen Medien

Der Verein kann soziale Medien (Facebook, Instagram, Whatsapp etc.) für seine Kommunikationsbedürfnisse verwenden. Fotos und Namensnennungen von Mitgliedern erfolgen dabei nur mit dem Einverständnis der jeweiligen Mitglieder.

Personendaten, welche von Mitgliedern auf den sozialen Medien des Vereins hochgeladen werden bzw. daraus ersichtlich sind (Fotos, Telefonnummer, E-Mail-Adressen etc.) dürfen anderen Mitgliedern ohne Einverständnis der jeweiligen Mitglieder weder Dritten mitgeteilt, noch für eigene private oder gewerbliche Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf zusätzliche Regelungen und zur Verwendung sozialer Medien zu erlassen, soweit dies für den Datenschutz und eine rechtskonforme sowie dem Vereinszweck angemessene Nutzung der sozialen Medien erforderlich ist.

Anmerkung:

Im Sinne einer gendergerechten, jedoch optimalen Lesbarkeit schliessen männliche Bezeichnungen einer Funktion oder Person automatisch auch die weibliche mit ein.

Statutenänderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 12.11.2020.

Für das Protokoll:

Corinne Staub, Präsident

Fabienne Caluori, Vize-Präsident